

Grundsätze für das kirchliche Leben zum Schutz der Gesundheit in Versammlungen und Veranstaltungen von Kirchengemeinden, Dekanaten und Einrichtungen sowie Rahmenbedingungen für ein Infektionsschutz-Konzept vor Ort in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Stand: 29. Juni 2020

Der Krisenstab der EKHN hat Empfehlungen für kirchliches Handeln in Kirchengemeinden, Dekanaten und Einrichtungen im weiteren Verlauf der Corona-Krise zusammengestellt, die regelmäßig an geänderte Verordnungen der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz angepasst werden.

Für Gottesdienste sind die Informationen in den „Grundsätzen zum Schutz der Gesundheit in **gottesdienstlichen Versammlungen** und Rahmenbedingungen für ein Infektionsschutz-Konzept vor Ort in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“ zusammengestellt.

Alle aktuellen Informationen finden Sie auf der Homepage unter:

<https://unsere.ekhn.de/corona>

Derzeit gelten in Hessen die „Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung)“ vom 7. Mai 2020 bis zum 16. August 2020 (mit den seit 22. Juni 2020 geltenden Änderungen) und in Rheinland-Pfalz die 10. Corona-Bekämpfungsverordnung vom **24. Juni bis zum 31. August 2020**.

Die Änderungen zur vorherigen Version sind jeweils **gelb** unterlegt.

Inhaltsverzeichnis

1.	Öffnung der Gemeindehäuser, Nutzung kirchlicher Räume: Schutzkonzepte mit Hygienemaßnahmen immer erforderlich	2
2.	Verantwortlichkeit	3
3.	Gottesdienste	4
4.	Besprechungen und Sitzungen, Synodaltagungen	5
5.	Zugang zu Dienstgebäuden	5
6.	Gemeindekreise, Seniorenbegegnungsstätten, Familienbildungsstätten	6
7.	Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden	6
8.	Kindertagesstätten, Schule, Kindergottesdienst	7
9.	Veranstaltungen	7
10.	Feste, Gemeindefeste, Tanzveranstaltungen, Partys, Familienfeiern	8
11.	Chöre und Konzerte, Musikunterricht	8
12.	Freizeiten und Ausflüge	9
13.	Kirchenläden, Beratungsstellen Gemeindebüchereien, Kleiderkammern und ähnliche Einrichtungen	10
14.	Kirchencafes, Essensangebote, Mittagstisch	11

1. Öffnung der Gemeindehäuser, Nutzung kirchlicher Räume: Schutzkonzepte mit Hygienemaßnahmen immer erforderlich

Die Öffnung von Gemeindehäusern und die Nutzung kirchlicher Räumlichkeiten sind in **Hessen** und **Rheinland-Pfalz** wieder möglich. Voraussetzung ist, dass der Kirchenvorstand bzw. der Dekanatssynodalvorstand oder andere kirchliche Leitungsorgane für ihre Gemeinde(häuser) und jeden, für Zusammenkünfte oder Veranstaltungen genutzten Raum ein Schutzkonzept mit den jeweils erforderlichen Hygienemaßnahmen entwickelt und beschließt.

Dafür gelten die allgemeinen Verordnungen der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz, die auch für Gemeindehäuser Anwendung finden.

- a) Es muss eine Konzeption zur Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen getroffen und umgesetzt werden.
- b) In einem Raum darf sich gleichzeitig maximal eine Person je angefangener für den Publikumsverkehr zugänglicher Grundfläche von 5 Quadratmetern aufhalten, sofern Sitzplätze eingenommen werden. In allen anderen Fällen darf maximal eine Person pro 10 Quadratmeter Grundfläche in die betreffende Räumlichkeit eingelassen werden.
- c) Zwischen den Personen muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Andernfalls müssen geeignete Trennvorrichtungen angebracht werden. **Angehörige von zwei Hausständen und Gruppen bis 10 Personen können ohne Mindestabstand zusammensitzen.**
- d) Werden Räume von Gruppen genutzt, sollte die Gruppengröße 15 Personen nicht übersteigen.
- e) Zwischen Personen, die nicht einem gemeinsamen Hausstand angehören, dürfen keine Gegenstände entgegengenommen und anschließend weitergereicht werden.
- f) Geeignete Hygienekonzepte entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts müssen vorliegen:
 - Persönliche Nahkontakte vermeiden (zum Beispiel Händeschütteln oder Umarmung zur Begrüßung)
 - Hygieneregeln einhalten (Händewaschen, Husten- und Nies-Etikette),
 - Hygieneartikel, insbesondere Desinfektionsmittel, zur Verfügung stellen,
 - **Mund-Nasen-Bedeckung tragen, sofern die Verordnungen nicht ohnehin eine Bedeckungspflicht vorsehen. Eine Mund-Nasen-Bedeckung kann am Sitzplatz abgenommen werden.**
 - Regelmäßige Desinfektion von Handkontaktflächen (zum Beispiel Türklinken) und Sanitäreinrichtungen
 - Regelmäßiges intensives Lüften von Räumen, Bevorzugung von Kontakten im Freien

Das regelmäßige, bedarfsgerechte Reinigen der Sanitäreinrichtungen ist zu planen. Aufgrund der weiteren, hohen Hygieneanforderungen an die Ausgabe von Speisen und Getränken sollten Küchen nicht für Veranstaltungen oder durch Gruppen und Kreise genutzt werden und auf die Ausgabe von Speisen und Getränken verzichtet werden.

- g) Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen müssen gut sichtbar angebracht sein.
- h) Für jede Nutzung des Gebäudes oder einzelner Räumlichkeiten ist eine Teilnehmerliste, die Name, Vorname, Anschrift und Telefonnummer enthält, zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu führen. Die erfassten personenbezogenen Daten sind für die Dauer **eines Monats** ab Beginn der Veranstaltung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist zu vernichten. Bei offenkundig falschen Angaben (Pseudonymen, "Spaßnamen") ist auf die korrekte Angabe der personenbezogenen Daten hinzuwirken oder vom Hausrecht Gebrauch zu machen.
- i) Die Einhaltung der Schutzmaßnahmen durch eine verantwortliche Person muss gesichert sein.

Für einzelne spezielle Nutzungen enthalten die Verordnungen der Länder zusätzlich besondere Regelungen, die bei der jeweiligen Nutzung gesondert aufgeführt sind.

2. Verantwortlichkeit

Angesichts der neuen Herausforderung stellt sich immer wieder die Frage nach der Verantwortlichkeit und Haftung. Als Krisenstab der EKHN wollen wir die Gemeinden und Einrichtungen so gut es geht unterstützen. Da Gemeinden eigenständige Körperschaften öffentlichen Rechts sind, haben sie ein hohes Selbstbestimmungsrecht. Das zieht in der Folge nach sich, dass viele Regelungen insbesondere des gemeindlichen Lebens nicht zentral vorgegeben werden können, sondern vor Ort entschieden werden können, aber auch müssen.

Gleichwohl ist es so, dass für ehrenamtlich Mitarbeitende in der Kirche ein Haftungsschutz besteht und sie in breitem Umfang versichert sind.

Umsichtiges und ordnungsgemäßes Handeln ist aus unserer Sicht geboten, aber auch ausreichend, um verantwortungsbewusst die anstehenden Entscheidungen zu treffen.

Zur Information ordnen wir die Fragen, die sich im Zusammenhang der Schutzkonzepte stellen, in den rechtlichen Rahmen ein:

Wer Räumlichkeiten zur Nutzung öffnet, ein Ladenlokal eröffnet oder eine Veranstaltung organisiert, den treffen sogenannte Verkehrssicherungspflichten.

Die rechtlich gebotene Verkehrssicherung umfasst diejenigen Maßnahmen, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält, um andere vor Schäden zu bewahren.

Die Kirchengemeinden müssen die Maßgaben der jeweils aktuellen Corona-Verordnung des Landes Hessen bzw. des Landes Rheinland-Pfalz umsetzen und sich an Verfügungen des zuständigen Gesundheitsamtes oder der Ortspolizeibehörde halten. Deshalb muss der Kirchenvorstand ein Schutzkonzept mit den vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen beschließen, ehe in der Kirche wieder Gottesdienste stattfinden können oder kirchliche Gebäude und Räumlichkeiten wieder für Sitzungen und Veranstaltungen genutzt oder für den Publikumsverkehr geöffnet werden können. Der Kirchenvorstand bzw. Dekanatssynodalvorstand ist auch für die Einhaltung seines Konzepts in den jeweiligen Gottesdiensten, Zusammenkünften oder Veranstaltungen verantwortlich. Es muss daher sichergestellt werden, dass immer eine Person benannt ist, die konkret für die Umsetzung des beschlossenen Konzepts in der konkreten Raumnutzung verantwortlich ist.

Die Verantwortlichkeit des Kirchenvorstands gilt auch dann, wenn kirchliche Räumlichkeiten Dritten vermietet oder anderweitig zur Nutzung überlassen werden. Auch hier ist das Schutzkonzept des Kirchenvorstands einzuhalten und eine verantwortliche Person durch den Kirchenvorstand oder die Nutzenden zu benennen, die für die konkrete Einhaltung verantwortlich ist.

Kirchenvorstände und konkret verantwortliche Personen, die sich an die Anwendungshinweise halten, werden ihrer Verantwortung gerecht.

3. Gottesdienste (vgl. Grundsätze zum Schutz der Gesundheit in gottesdienstlichen Versammlungen und Rahmenbedingungen für ein Infektionsschutz-Konzept vor Ort in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau)

Der Kirchenvorstand entscheidet über die Durchführung von Gottesdiensten und beschließt das dazugehörige Schutzkonzept.

Die Möglichkeit mediale Gottesdienste zu feiern soll erhalten und ggf. weiterentwickelt werden, besonders für diejenigen, die (noch) nicht zum Gottesdienst kommen wollen oder können. Vorschläge für Gottesdienstformate, die die Umsetzung der Schutzkonzepte mit berücksichtigt, bietet das Zentrum Verkündigung der EKHN auf seiner Webseite an. (www.zentrum-verkuendigung.de)

4. Besprechungen und Sitzungen, Synodaltagungen

Dienstbesprechungen, Dekanatskonferenzen, Teambesprechungen, Kirchenvorstandssitzungen, Sitzungen der Dekanatsynodalvorstände, u. ä. können wieder gemeinsam in Räumen der Gemeinde durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass für die jeweiligen Räume ein beschlossenes Schutzkonzept mit Hygienemaßnahmen vorliegt, das auch tatsächlich eingehalten wird. Es empfiehlt sich, die Sitzungsdauer möglichst kurz zu halten.

Es wird weiter empfohlen, Sitzungen über Video- oder Telefonkonferenzen stattfinden zu lassen.

KV- und DSV-Sitzungen, die über Video- oder Telefonkonferenzen abgehalten werden, sind den regulären KV- und DSV-Sitzungen rechtlich gleichgestellt.

Die Kirchenleitung hat die notwendigen Änderungen und Ergänzungen der Kirchengemeindeordnung (§§ 39 und 41) und der Dekanatsynodalordnung (§§ 42 und 44) als gesetzesvertretende Verordnungen beschlossen. Die Rechtlichen Leitfäden zur DSO und zur KGO sowie die ergänzenden Muster sind entsprechend angepasst unter <https://unsere.ekhn.de/gemeinde-dekanat/kirchenvorstandekhnde.html>

Auch Umlaufbeschlüsse bleiben für Kirchenvorstände und Dekanatsynodalvorstände weiterhin möglich.

In **Hessen** sind Dekanatssynoden mit bis zu **250 Personen** möglich, in **Rheinland-Pfalz** sind Dekanatssynoden seit dem 27. Mai 2020 wieder zulässig. Voraussetzung ist, dass für die genutzte Räumlichkeit ein Schutzkonzept mit Hygienemaßnahmen besteht und dessen Einhaltung sichergestellt werden kann (s. o. Ziffer 1). Aus Gründen der Kontrollierbarkeit des Hygienekonzepts durch zuständige Behörden sollte dieses schriftlich während der Veranstaltung verfügbar sein und eine verantwortliche Person ausweisen. Für Veranstaltungen mit einer größeren Personenzahl kann in **Hessen** die zuständige Behörde ausnahmsweise eine höhere Teilnehmerzahl bei Gewährleistung der kontinuierlichen Überwachung der Einhaltung der Schutz- und Hygienemaßnahmen gestatten.

5. Zugang zu Dienstgebäuden

Der Zugang Dritter zu Dienstgebäuden (Gemeinde- oder Dekanatsbüros, Haus der Kirche, u. a.) sollte weiterhin beschränkt bleiben. Besucher*innen, mit denen nicht auf anderen Wegen (schriftlich, per Telefon oder Videokonferenz) kommuniziert werden kann, müssen bei Betreten der Dienststellen ihre Kontaktdaten hinterlegen. Hierzu gehört auch der Zeitpunkt des Eintritts und des Verlassens des Gebäudes. Die Nutzung von Besprechungs- und Gemeinschaftsräumen müssen auf eine max. Personenzahl festgelegt werden, um einen ausreichenden Sicherheitsabstand zu gewährleisten (s. o. Ziffer 1).

6. Gemeindegemeinschaften, Seniorenbegegnungsstätten, Familienbildungsstätten

In **Rheinland-Pfalz** sind seit dem 24. Juni 2020 Veranstaltungen in geschlossenen Räumen für bis zu **150 Personen** unter Einhaltung eines Schutzkonzepts mit Hygienemaßnahmen (s. o.) möglich.

In **Hessen** sind seit dem 9. Mai 2020 auch Veranstaltungen unter Einhaltung eines Schutzkonzepts mit Hygienemaßnahmen (s. o.) möglich.

In Gemeindehäusern muss insgesamt und für jeden Raum, in dem Veranstaltungen stattfinden, eine maximale Zahl der Anwesenden festgelegt werden. Vereinbarungen über Reinigung und die Benutzung der Räume, inklusive Sanitäranlagen und der Benennung einer für die Umsetzung des Schutzkonzepts verantwortlichen Person, sollten entsprechend der Hygienemaßnahmen festgehalten werden.

Für Bewegungsgruppen ist gemeinsames Training in geschlossenen Räumen wieder möglich, wenn über die allgemeinen Schutzmaßnahmen (siehe Ziffer 1) hinaus sichergestellt ist, dass

a) das Training kontaktfrei ausgeübt wird und ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen gewährleistet ist

b) oder die Gruppe nicht größer als 10 Personen ist,

c) Hygiene und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten, durchgeführt werden,

d) Umkleidekabinen, Dusch- und Waschräume sowie die Gemeinschaftsräumlichkeiten, ausgenommen Toiletten, geschlossen bleiben,

e) der Zutritt unter Vermeidung von Warteschlangen erfolgt und

f) Risikogruppen im Sinne der Empfehlung des Robert Koch-Institutes keiner besonderen Gefährdung ausgesetzt werden.

Kirchliche Räume müssen diesen Anforderungen entsprechend vorbereitet werden.

Für organisierte Zusammenkünfte von Seniorinnen und Senioren, zu denen insbesondere Seniorenbegegnungsstätten und vergleichbare Angebote gehören, gilt ergänzend, dass eine Teilnehmerzahl von 100 Personen nicht überschritten werden darf, kein gemeinsamer Gesang stattfindet und keine Gegenstände zur gemeinsamen Nutzung von mehr als zehn Personen bereitgestellt werden dürfen. Diese Gegenstände sind nach ihrer gemeinsamen Nutzung umgehend zu desinfizieren.

7. Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden

In **Hessen** ist die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden wieder möglich. Voraussetzung ist, dass ein vom Kirchenvorstand beschlossenes Schutzkonzept mit Hygienemaßnahmen für die genutzten Räumlichkeiten vorliegt und ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen sichergestellt werden kann. Die Gruppengröße darf in der Regel 15 Personen nicht überschreiten.

In **Rheinland-Pfalz** ist Konfirmandenarbeit ebenfalls wieder möglich. Es gelten die für **Veranstaltungen in geschlossenen Räumen vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen und Schutzvorschriften.**

Wo eine Wiederaufnahme der üblichen Konfirmandenarbeit noch nicht möglich ist, kann über mediale Angebote mit den Konfirmand*innen Kontakt gehalten werden.

Auch mit denjenigen Konfirmandinnen und Konfirmanden, die in diesen Wochen konfirmiert worden wären und nun auf ihre Konfirmation „warten“, sollte Kontakt gehalten werden.

Wir empfehlen, mit den neuen Kursen erst nach den Sommerferien zu beginnen.

Das RPI hat Materialien und Empfehlungen für die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden unten den derzeitigen Bedingungen zusammengestellt. (www.rpi-ekkw-ekhn.de/index.php?id=983)

8. Kindertagesstätten, Schule, Kindergottesdienst

Für kirchliche Kindertagesstätten und Schulen gelten die staatlichen Regelungen.

Der Kindergottesdienst kann wieder stattfinden. Wir empfehlen, etappenweise mit den Gruppen und Klassenstufen zu beginnen entsprechend der Regelungen der Länder. Es sind die für Veranstaltungen vorgegebenen Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten. Die Gruppengröße ist auf 15 Kinder beschränkt. Auf Verpflegung sollte verzichtet werden.

9. Veranstaltungen

In **Hessen** sind Veranstaltungen **in geschlossenen Räumen bis zu 250 Personen** möglich, wenn für die genutzte Räumlichkeit ein Schutzkonzept mit Hygienemaßnahmen beschlossen wurde und dessen Einhaltung sichergestellt werden kann (s. o. Ziffer 1). Aus Gründen der Kontrollierbarkeit des Hygienekonzepts durch zuständige Behörden sollte dieses schriftlich während der Veranstaltung verfügbar sein und eine verantwortliche Person ausweisen.

Für Veranstaltungen mit einer größeren Personenzahl kann die zuständige Behörde ausnahmsweise eine höhere Teilnehmerzahl bei Gewährleistung der kontinuierlichen Überwachung der Einhaltung der Voraussetzungen gestatten.

In **Rheinland-Pfalz** sind Veranstaltungen **mit bis zu 150 Personen in geschlossenen Räumen und 350 Personen im Freien möglich**, wenn ein entsprechendes Schutzkonzept mit Hygienemaßnahmen (s. o. Ziffer 1) vorliegt.

10. Feste, Gemeindefeste, Tanzveranstaltungen, Partys, Familienfeiern

Veranstaltungen, bei denen die Abstands- und Hygieneregeln typischerweise nicht eingehalten werden, sind nicht möglich.

Gemeindefeste und Partys für Jugendliche oder vergleichbare gemeindliche Feste, bei denen die Teilnehmenden sich im Raum bewegen, sind daher noch nicht möglich.

Private Feiern in öffentlichen Räumen unterliegen den gleichen Regeln wie öffentliche Feiern und Veranstaltungen. Kirchliche Räumlichkeiten können daher für entsprechende private Veranstaltungen nur vermietet oder zur Nutzung überlassen werden, wenn das Abstandsgebot eingehalten werden kann, ein Hygiene- und Schutzkonzept für diese Räumlichkeiten vorliegt und Name, Anschrift und Telefonnummer der Gäste erfasst werden.

11. Chöre und Konzerte, Musikunterricht

In **Hessen** sind **Konzerte mit bis zu 250 Teilnehmenden** unter Einhaltung eines Schutzkonzepts mit Hygienemaßnahmen (s. o. Ziffer 1) wieder möglich.

In **Rheinland-Pfalz** sind Veranstaltungen – unter Einhaltung eines Schutzkonzeptes (s. o.) – seit dem 10. Juni 2020 wieder erlaubt, und zwar seit dem 24. Juni 2020 in geschlossenen Räumen **für bis zu 150 Personen, im Freien für bis zu 350 Personen.**

Bei Chören ist ein Infektionsrisiko gerade auch bei steigender Gruppengröße erhöht. Darauf weist auch das Robert-Koch-Institut nach wie vor hin.

Deshalb empfehlen wir, vom Chorsingen in geschlossenen Räumen noch abzusehen.

Dennoch können bei großem Abstand der Chormitglieder Proben und Darstellungen möglich sein. Chorkonzerte und Auftritte von Posaunenchören sind seit dem 24. Juni in **Rheinland-Pfalz** und seit dem 22. Juni in **Hessen** wieder möglich.

Sie sollen nach Möglichkeit im Freien stattfinden.

In **Rheinland-Pfalz** gilt ein Mindestabstand der Sängerinnen und Sänger bzw. der Musikerinnen und Musiker untereinander von 3 Metern und 4 Metern zur Chorleitung bzw. 3 Metern zum Dirigenten.

In **Hessen** wird empfohlen, bei Chören in Singrichtung ein Abstand von mindestens 6 m und seitlich von mindestens 3 m einzuhalten ist.

Musiker*innen mit Blasinstrumenten sollen in Blasrichtung 3 m und in allen anderen Richtungen 2 m Mindestabstand zu anderen Personen einhalten.

Musikunterricht ist in **Hessen** und **Rheinland-Pfalz** auf der Grundlage eines entsprechenden Schutzkonzepts mit Hygienemaßnahmen (s. o. Ziffer 1) wieder möglich. Alle bisherigen weitergehenden Einschränkungen sind in Hessen ab 22. Juni 2020 und in Rheinland-Pfalz zum 24. Juni 2020 entfallen.

In **Rheinland-Pfalz** ist der **Probenbetrieb von Chören und Posaunenchor** seit dem 10. Juni 2020 wieder erlaubt. Proben sollen nach Möglichkeit im Freien stattfinden, es gilt ein Mindestabstand von 3 Metern untereinander und 4 Metern zur Chorleitung bzw. 3 Metern zum Dirigenten.

In der Landesverordnung **Hessen** findet der Probenbetrieb von Chören und Musikgruppen keine ausdrückliche Erwähnung. Die Wiederaufnahme des Probenbetriebs ist daher laut Verordnung möglich. In Hessen wird empfohlen, bei Chören in Singrichtung ein Abstand von mindestens 6 Metern und seitlich von mindestens 3 Metern einzuhalten ist. Musiker*innen mit Blasinstrumenten sollen in Blasinrichtung 3 Meter in allen anderen Richtungen 2 Meter Mindestabstand einhalten.

Wir empfehlen, sich bei den örtlich zuständigen Gesundheitsämtern zu informieren, ob für die jeweiligen Kommunen besondere Regelungen gelten.

Das Zentrum Verkündigung hat detaillierte Informationen erarbeitet, in welcher Form Unterricht, musikalische Einzel- und Gruppenarbeit sowie Konzerte wieder aufgenommen werden können.

(Orientierung und Hinweise zur kirchenmusikalischen Arbeit unter Schutzbestimmungen: www.zentrum-verkuendigung.de)

12. Freizeiten und Ausflüge

Freizeiten und Ausflugsfahrten sind in **Hessen** und **Rheinland-Pfalz** wieder möglich.

Konfirmandentage, -wochenenden oder -freizeiten sind unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln sowohl bei der An- und Abreise als auch bei der Veranstaltung selbst für Gruppen bis 15 Personen wieder möglich. Auch Ferienfreizeiten im Inland werden voraussichtlich nur mit entsprechenden Schutzmaßnahmen möglich sein. Das Land Rheinland-Pfalz hat für Jugendfreizeiten ein spezielles Hygienekonzept entwickelt, das unter <https://corona.rlp.de/de/themen/> abrufbar ist.

Da Freizeitangebote auch Erholung und Abwechslung in dieser anstrengenden Zeit bedeuten, empfiehlt der Krisenstab, bereits gebuchte Reisen im Inland - soweit es geht - vorerst noch aufrechtzuerhalten und mögliche Optionen zu prüfen.

Um die finanziellen Risiken im Blick zu behalten, ist es sinnvoll, mit den Trägern der jeweiligen Unterkünfte und ggf. Reiseunternehmen Kontakt aufzunehmen und mögliche Stornofristen abzusprechen. So kann individuell entschieden werden, ob und wie lange das Freizeitangebot aufrechterhalten werden kann. Die EKHN beteiligt sich an den tatsächlich anfallenden Stornokosten bis zur Hälfte, wenn nicht anderweitig Erstattungen erfolgt sind.

Reisen ins Ausland sind nach und nach wieder möglich. Freizeiten im Ausland durchzuführen, erscheint uns angesichts der aufwändigen Schutz- und

Hygienemaßnahmen, die sowohl auf der Reise als auch vor Ort eingehalten werden müssen, dennoch nicht ratsam.

Sollten zur Zeit der geplanten Durchführung deutsche oder ausländische Bestimmungen entsprechende Reisen verbieten, müssen diese Freizeiten abgesagt werden.

Der Fachbereich Kinder und Jugend im Zentrum Bildung bietet weitere Informationen zum Thema an: <https://www.zentrumbildung-ekhn.de>

13. Kirchenläden, Beratungsstellen, Gemeindebüchereien, Kleiderkammern und ähnliche Einrichtungen

Einrichtungen mit eigenen Ladenlokalen wie Kirchenläden oder Beratungsstellen dürfen wieder für den Publikumsverkehr öffnen, wenn sie ein entsprechendes Schutzkonzept mit Hygieneregeln einhalten. Dazu gilt **in Hessen**: Im Publikumsbereich ist sicherstellt, dass

- a) maximal eine Person je angefangener zugänglicher Grundfläche des Ladenlokals von 10 qm eingelassen wird,
- b) ein Abstand von 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind,
- c) Spielbereiche für Kinder gesperrt werden und
- d) Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen gut sichtbar angebracht werden.
- e) Das Betreten des Publikumsbereichs ist nur gestattet, wenn für die gesamte Dauer des Aufenthaltes eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird.

In **Rheinland-Pfalz** gilt:

- a) Abstandsgebot von 1,5 Metern
- b) Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung, in Bibliotheken entfällt diese Verpflichtung am Sitzplatz
- c) die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen ist auf eine Person pro 10 qm Besucherfläche zu begrenzen

14. Kirchencafes, Essensangebote, Mittagstisch NEU

Nach wie vor sind das Picknicken, der gemeinsame Verzehr mitgebrachter Speisen und Getränke und das Angebot von Speisen und Getränken als Buffet nicht gestattet. Das Weiterreichen von Gegenständen oder die gemeinsame Benutzung von Geschirr oder Bedienung an den Speisen soll dadurch vermieden werden. Die Verordnungen lassen jedoch die Wiederaufnahme von kirchlichen Angeboten mit der Ausgabe von Speisen und Getränken wieder zu, wenn die für gastronomische Betriebe geltenden

Rahmenbedingungen eingehalten werden. In **Rheinland-Pfalz** gelten hierfür folgende Rahmenbedingungen:

- a) Es gilt das Abstandsgebot von 1,5 Metern zwischen den Tischen. An den Tischen dürfen nur Angehörige maximal zweier Hausstände oder Gruppen bis zu 10 Personen sitzen.
- b) Es besteht die Pflicht zur Erfassung der Kontaktdaten sämtlicher Gäste
- c) Innerhalb von Räumlichkeiten besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung. Für Gäste entfällt die Maskenpflicht am Sitzplatz.
- d) Der Verzehr von Speisen oder Getränken erfolgt ausschließlich an Tischen.
- e) Die Reinigung des gebrauchten Geschirrs (insbesondere Besteck, Gläser, Teller) ist mittels Spülmaschine mit mindestens 60 Grad durchzuführen.
- f) Es gelten darüber hinaus die allgemeinen Schutz- und Hygienemaßnahmen (s. o. Ziff. 1)

In **Hessen** gelten folgende Rahmenbedingungen für den Verzehr vor Ort (Innen- und Außenbereich): Es ist sicherzustellen, dass

- a) ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen, ausgenommen den Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes oder einer Gruppe von maximal zehn Personen, eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind, dies ist insbesondere durch die Aufstellung der Tische zu gewährleisten.
- b) an einem Tisch nur die Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes oder einer Gruppe von maximal zehn Personen sitzen,
- c) die Kontaktdaten aller Gäste erfasst werden; die Datenerfassungspflicht gilt nicht bei der Abholung und Lieferung von Speisen und Getränken,
- d) Küchenpersonal, Kellnerinnen und Kellner sowie Servicekräfte eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen; diese Pflicht gilt nicht in Bereichen, in denen ausschließlich das Personal Zutritt hat und anderweitige Schutzmaßnahmen, insbesondere Trennvorrichtungen, getroffen werden. Für Gäste besteht grundsätzlich nicht die Pflicht, beim Betreten und Verlassen der Lokalität eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- e) keine Gegenstände zur gemeinsamen Nutzung, beispielsweise Salz- und Zuckerstreuer oder Pfeffermühlen, bereitgestellt werden,
- f) geeignete Hygienemaßnahmen getroffen und überwacht werden (s. o. Ziffer 1)
- g) Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen erfolgen.

Herausgegeben vom Krisenstab der EKHN

Kontakt: corona@ekhn.de